

Richtlinie zu den „7 Leben rettende Regeln“ von INEOS

Für INEOS haben die Bereiche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt höchste Priorität. INEOS hat sich verpflichtet, für die Einhaltung höchstmöglicher Sicherheitsstandards zu sorgen. Wir haben **„7 Leben rettende Regeln“** (“INEOS’ Group 7 Life Saving Rules”) formuliert, die für den Schutz der eigenen und Partnerfirmenbeschäftigten entscheidend sind.

Die **7 Leben rettende Regeln** von INEOS lauten wie folgt:

1. **Kein Zugang zum Werk unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie striktes Alkohol- und Drogenverbot auf dem Werkgelände**
2. **Striktes Rauchverbot außerhalb besonders gekennzeichnete Bereiche**
3. **Arbeiten an unter Spannung oder Produkt stehenden Bauteilen und Maschinen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig**
4. **Sicherheitsbedeutsame Einrichtungen und Verriegelungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung außer Kraft werden**
5. **Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung zu benutzen**
6. **Geschlossene Räume, Behälter, Gruben etc. dürfen nur nach Gastest und nur mit ausdrücklicher Genehmigung betreten/befahren werden**
7. **Bei Kran- und Hebearbeiten ist unbefugten Personen der Zutritt zum Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt**

Im Jahr 2017 gab es leider eine hohe Anzahl an Vorfällen, bei denen die **„7 Leben rettende Regeln“** nicht eingehalten wurden. Jeder einzelne dieser Verstöße hätte zu einer schweren Körperverletzung oder zu einem Todesfall führen können.

INEOS ergänzt daher alle Verträge mit Malusklauseln, die INEOS für den Fall eines Verstoßes gegen die **„7 Leben rettende Regeln“** folgende Rechte einräumen:

1. Jede/r Beschäftigte von Partnerfirmen (oder deren Unterauftragnehmer), die/der gegen eine der **„7 Leben rettende Regeln“** verstößt, wird unverzüglich des INEOS-Standorts verwiesen.
2. Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes (Malus) durch die Partnerfirma bei Verstoß gegen eine der **„7 Leben rettende Regeln“** durch eine/n Beschäftigte/n der Partnerfirma (oder deren Unterauftragnehmer) in Höhe von zwei Prozent des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres und bei neuen Lieferanten zwei Prozent des bisherigen Jahresumsatzes am Standort, basierend auf den gezahlten Rechnungen. Die Obergrenze des gesamten pauschalisierten Schadenersatzes liegt bei vier Prozent innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten.
3. Beim zweiten Regelverstoß durch Beschäftigte einer Partnerfirma (oder deren Unterauftragnehmer) behält sich INEOS das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Jede Kündigung stellt einen extremen Schritt dar. Je nach Schwere des Vorfalls kann der Vertrag eventuell weiterbestehen, sofern ein akzeptabler Maßnahmenplan seitens der Partnerfirma vorgelegt wird. Sicherheit hat höchste Priorität, dies entspricht unserer Unternehmensphilosophie.

Deshalb hat jeder Verstoß gegen Sicherheitsregeln (u.a. Werknorm 6.1) und insbesondere gegen die **„7 Leben rettende Regeln“** Konsequenzen. Von Ihnen als Partnerfirma erwarten wir, dass Sie unsere Philosophie verstehen und sich ihr anschließen.

INEOS wünscht sich sehr, niemals die unter Punkt 1-3 aufgeführten Maßnahmen bei einer Partnerfirma anwenden zu müssen. Sollte jedoch ein solcher Fall eintreten, wird der aus dem pauschalisierten Schadenersatz entstehende Betrag einer lokalen, gemeinnützigen Organisation gespendet.

Die **Malusklauseln** werden mit sofortiger Wirkung auf alle Partnerfirmen (oder deren Unterauftragnehmer) angewendet. In allen zukünftigen INEOS-Verträgen werden die **„7 Leben rettende Regeln“** Vertragsbestandteil sein.

Malusklauseln „7 Leben rettende Regeln“

Zusätzlich zu und mit Vorrang vor allen anderen bestehenden Rechten und Pflichten, die im Vertrag festgelegt wurden, ist die Partnerfirma umfassend darüber informiert, dass im Falle eines Verstoßes gegen die **„7 Leben rettende Regeln“** durch die Beschäftigten (oder deren Unterauftragnehmer) Folgendes gelten soll:

- (a) Die Person, die gegen eine der **„7 Leben rettende Regeln“** von INEOS verstößt, wird durch den Auftraggeber unverzüglich des Standorts verwiesen (INEOS-Standort oder Standort von Drittparteien, soweit zutreffend). Die verwiesene Person darf diesen oder einen anderen INEOS-Standort innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verweis nicht betreten und danach nur, wenn ausreichend Nachweis über angemessene Schulung zur Vermeidung einer Wiederholung vorliegt.
- (b) Darüber hinaus zahlt die Partnerfirma pro Verstoß einen pauschalisierten Schadenersatz (Malus) an INEOS in Höhe von zwei Prozent des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres und bei neuen Lieferanten zwei Prozent des bisherigen Jahresumsatzes am Standort, basierend auf dem gezahlten Rechnungswert. Die Obergrenze des gesamten pauschalierten Schadenersatzes liegt bei vier Prozent innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten.
- (c) Sollte durch Beschäftigte einer Partnerfirma (oder deren Unterauftragnehmer) innerhalb von zwölf Monaten ein zweiter Verstoß gegen die **„7 Leben rettende Regeln“** von INEOS erfolgen, wird dieses Fehlverhalten als erhebliche Verletzung des Vertrags bzw. der Vereinbarung angesehen und INEOS behält sich das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag zu kündigen bzw. zu beenden.
- (d) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partnerfirma Anspruch auf Vergütung aller Leistungen, die seitens der Partnerfirma nachweislich bis zum Zugang der Kündigung verrichtet wurden. Weitergehende Ansprüche der Partnerfirma entstehen nicht. Die Partnerfirma muss alle bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erarbeiteten Resultate gemäß Stand des Projekts, Dokumentation und Materialien dem Auftraggeber gegenüber offen legen bzw. diesem übergeben sowie der unbegrenzten und uneingeschränkten Nutzung dieser Werte einwilligen.